Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/4697

22. 05. 96

Entschließungsantrag

der Fraktion der SPD

zu der Großen Anfrage der Abgeordneten Klaus Kirschner, Antje-Marie Steen, Ingrid Becker-Inglau, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD – Drucksachen 13/1972, 13/4436 –

Gesundheitliche Gefahren durch Rinderwahnsinn (BSE)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das ehemalige Bundesgesundheitsamt empfahl der Bundesregierung nach der Auswertung eines internationalen BGA-Symposiums vom 2. Dezember 1993 zum Thema „Übertragbare Spongiforme Enzephalopathien" am 7. Dezember 1993:

„Nach Ansicht des Bundesgesundheitsamtes muß vorsorglich generell ohne Ausnahme abgeraten werden, lebende Tiere sowie aus ihnen gewonnene Produkte, z. B. Fleisch und Tierkörpermehl, bei denen die Inaktivierung des Erregers nicht garantiert werden kann, aus Ländern mit endemischer BSE einzuführen."

Die Bundesregierung weigerte sich jedoch bis März 1996, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Die am 25. März 1994 (Drucksache 12/7154), am 28. Juni 1994 (Drucksache 12/8159) und am 8. Februar 1995 (Drucksache 13/413) von der Fraktion der SPD gestellten Anträge eines umfassenden Importverbotes in die Länder der Europäischen Union, notfalls aber eines Importverbotes im nationalen Alleingang, lehnte die Koalition ab. Auch die in die gleiche Richtung zielenden Beschlüsse des Bundesrates vom 20. Januar 1995, vom 23. Juni 1995 und vom 15. Dezember 1995 scheiterten an der Bundesregierung, die mit Rücksicht auf die britische Regierung den vorsorgenden gesundheitlichen Verbraucherschutz dem Druck der britischen Fleisch-Lobby immer wieder unterordnete.

Schließlich gab im März 1996 die Regierung des Vereinigten Königreiches vor dem britischen Parlament bekannt: Es gibt zehn Fälle von Creutzfeldt-Jakob-Erkrankungen bei Personen, die jünger als 42 Jahre waren. Es gebe zwar keinen wissen-

schaftlichen Beweis dafür, daß BSE durch den Genuß von Rindfleisch auf den Menschen übertragen werden könne, doch sei der Wissenschaftlerausschuß der Regierung zu dem Schluß gelangt, daß gegenwärtig die wahrscheinlichste Erklärung darin liegt, daß es in diesen Fällen zu einem Kontakt mit an BSE erkrankten Tieren gekommen ist.

Erst nachdem zahlreiche europäische und außereuropäische Länder daraufhin die Einfuhr britischer Rinderprodukte untersagten, entschloß sich die Bundesregierung endlich am 22. März 1996 ebenfalls zu einem nationalen Importverbot.

Am 27. März 1996 verhängte die Kommission der Europäischen Gemeinschaften zum Schutz der Gesundheit von Verbraucherinnen und Verbrauchern ein Exportverbot aus dem Vereinigten Königreich für folgende Produkte:

- lebende Rinder, Rindersamen und Rinderembryonen,
- Rindfleisch, geschlachtet im Vereinigten Königreich,
- Erzeugnisse von Rindern, die im Vereinigten Königreich geschlachtet worden sind und welche geeignet sind, als Lebensmittel oder Tierfutter verwendet zu werden, und Produkte, die bestimmt sind für die Verwendung bei der Herstellung von Medizinprodukten, Kosmetika und pharmazeutischen Erzeugnissen,
- Fleisch- und Knochenmehl, das von Säugetieren stammt.

Die europäischen Agrarminister beschlossen am 3. April 1996 weitere Maßnahmen:

- Rinder aus dem Vereinigten Königreich, die zum Zeitpunkt der Schlachtung über 30 Monate alt sind, dürfen nicht in die Nahrungs- oder Futterkette eingehen und nicht für Kosmetika und pharmazeutische Erzeugnisse verwendet werden. Die betreffenden Tiere sind unschädlich zu beseitigen und in sicherer Weise zu entsorgen. Dabei ist jeglicher Kontakt mit Tierkörpern, die für den menschlichen Verzehr oder die Verfütterung zugelassen sind, zu vermeiden. Hierfür sind die notwendigen Kontrollmaßnahmen sicherzustellen.
- Bis 30. April 1996 muß die britische Regierung Vorschläge für die selektive Zwangsschlachtung von Rindern oder Herden vorlegen, die mit infiziertem Tiermehl in Berührung gekommen sind.
- Zur Verfütterung bestimmtes Tiermehl darf nur nach EU-einheitlichen Verfahren hergestellt werden.
- Die Europäische Union beteiligt sich an der Finanzierung einer Aufkaufaktion von ausgemerzten britischen Rindern mit 70 % der Ankaufskosten der Tiere, Großbritannien hat die restlichen 30 % zu tragen.
- 50 000 t Rindfleisch sollen aufgekauft und eingelagert werden.

Die seit Jahren wiederholten Warnungen bedeutender Wissenschaftler, wonach eine Übertragung des Erregers der Rin-

derseuche auf den Menschen auf oralem Wege nicht auszuschließen sei, sind damit endlich von der Bundesregierung sowie von den Gremien der Europäischen Union ernstgenommen und in politisches Handeln umgesetzt worden. Bundesregierung und EU-Kommission tragen jedoch die Verantwortung dafür, daß möglicherweise gesundheitsgefährdendes Rindfleisch über Jahre den europäischen und außereuropäischen Verbrauchern und Verbraucherinnen zugemutet wurde. Der gesundheitliche Verbraucher- und Verbraucherinnenschutz wurde den wirtschaftlichen Interessen der britischen Fleisch-Lobby geopfert.

Darüber hinaus hat diese jahrelange Politik des Leugnens von möglichen Gesundheitsgefahren die jetzigen Markteinbrüche auch bei einwandfreiem Rindfleisch heraufbeschworen. Die Zurückhaltung der Verbraucher und Verbraucherinnen ist verständlich, solange sie nicht sicher sein können, daß das über die Ladentheke gereichte Fleisch oder andere Rinderprodukte von absolut BSE-freien Tieren stammt.

Denn die Antwort der Bundesregierung bestätigt:

1. Es ist noch immer ungeklärt, ob der Erreger der Rinderseuche BSE auf den Menschen übertragen werden und bei ihm die Creutzfeldt-Jakob-Krankheit (CJK) auslösen oder begünstigen kann. Von der Pathogenese und von den außergewöhnlichen Eigenschaften des Erregers her sind die Erkrankungen des Menschen nicht von denen der Tiere zu unterscheiden. Es wird davon ausgegangen, daß die Erreger übertragbarer Enzephalopathien von Mensch und Tier ähnliche Eigenschaften haben. Der Erreger der CJK ist besonders resistent gegen physikalische und chemische Behandlungsmethoden, gegen die Viren weniger resistent sind. Der BSE-Erreger kann prinzipiell Speziesbarrieren überwinden. Ein Zusammenhang zwischen BSE und CJK erscheint naheliegend.

2. Es gibt keine therapeutischen Möglichkeiten, die spongiformen Enzephalopathien bei Menschen und Tieren zu lindern oder zu heilen. Sie verlaufen chronisch progredient und immer tödlich.

3) In 35,5 % aller Herden des Vereinigten Königreichs ist mindestens ein Fall von BSE aufgetreten.

Die massenhafte Erkrankung der Rinder in Großbritannien an BSE ist nur eine der erschreckenden negativen Folgen der vielfach nicht artgerechten, am schnellen Gewinn orientierten Tierhaltung und Fleischproduktion.

Diese Art von intensiver Landwirtschaft, verbunden mit der massenhaften Verwendung von Tierarzneimitteln, hormonellen Futtermittelzusätzen und Tiermehl als Futter, hochgiftigen Desinfektionsmitteln und umwelt- und naturbelastender Gülleentsorgung, gefährdet die Gesundheit der Menschen und der Tiere, das Trinkwasser und die Gewässer, die Wälder, die Böden und die Artenvielfalt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, sich bei der Europäischen Union für folgende Maßnahmen einzusetzen bzw entsprechende Maßnahmen bundesweit zu ergreifen:

1. Das umfassende Exportverbot aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland muß aufrechterhalten bleiben. Es darf erst dann aufgehoben werden, wenn zweifelsfrei nachgewiesen werden kann, daß britisches Rindfleisch unbedenklich ist. Dies muß mit einem allgemein wissenschaftlich anerkannten Verfahren am lebenden Tier nachgewiesen werden. Die Beweislast liegt beim exportierenden Land.

2. Für Rinder, Rinderprodukte sowie Produkte, die Zutaten vom Rind enthalten, aus allen Drittländern mit originärem BSE-Geschehen ist EU-weit ein Importverbot zu erlassen.

3. Für Rinder, Rindfleisch und Rindererzeugnisse sowie alle Wiederkäuererzeugnisse aus allen Drittländern, in denen Tiermehl zur Fütterung eingesetzt wird, ist ebenfalls ein Importverbot zu erlassen.

4. Gegenüber allen EU-Länder, die Tiermehl zur Fütterung von Wiederkäuern einsetzen, ist ein Exportverbot für Rinder, Rindfleisch, Rindererzeugnisse aller Art und andere Wiederkäuererzeugnisse zu erlassen.

5. Eingelagertes Rindfleisch ist auf seine Herkunft zu überprüfen. Bei unklarer Herkunft oder bei Verdacht auf mögliche BSE-Kontaminierung ist es umgehend zu vernichten.

6. Die Einlagerung von britischem Rindfleisch als Interventionsbestand der EU ist so lange zu unterbinden, solange ein Exportverbot für Rinder, Rindfleisch und andere Rinderprodukte besteht.

7. Das Inverkehrbringen von Fleisch, Fleischerzeugnissen sowie von anderen in der Verordnung vom 28. März 1996 genannten Produkten, die sich vor dem Erlaß der EU-Verordnung in der Handels- und Produktionskette befanden, ist zu verbieten, soweit nicht ausgeschlossen werden kann, daß diese aus Ländern mit endemischer BSE stammen oder Bestandteile aus entsprechenden Tieren enthalten.

8. Das Inverkehrbringen von Kosmetika, Arzneimitteln, Tierarzneimitteln, die Zutaten von Rindern enthalten, ist dann zu verbieten, soweit nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, daß die enthaltenen Rinderbestandteile aus Ländern mit endemischer BSE stammen. Dies gilt auch für Frischzellentherapeutika.

9. Auf Gemeinschaftsebene sind Sicherheitsanforderungen an kosmetische Mittel aus Körperbestandteilen von Rind, Schaf und Ziege festzulegen.

10. Die Verwendung von Hirnmasse und Mark bei der Herstellung von Lebensmitteln ist generell zu verbieten, solange kein anerkanntes Testverfahren zur Feststellung von

spongiformen Enzephalopathien in der Latenzzeit zur Verfügung steht.

11. Alle lebenden Rinderbestände, Embryonen, Samen und Erzeugnisse, die Rinderbestandteile aus Ländern mit originärem BSE-Geschehen enthalten, sind zu registrieren.

12. Für alle importierten Rinder, die aus Ländern mit originärem BSE-Geschehen stammen, ist ein generelles Schlachtverbot zu gewährleisten, solange es kein anerkanntes Nachweisverfahren für BSE-Infektionen in der Latenzzeit am lebenden Tier gibt. Die Rechtsgrundlagen sind entsprechend zu erweitern.

13. Es ist zu prüfen, ob Schafe und Ziegen durch BSE-kontaminierte Futtermittel im Vereinigten Königreich mit dem mutierten Erreger infiziert wurden, da BSE-erkrankte Rinder dort lange Zeit zu Futtermitteln verarbeitet wurden. In diesem Falle sind entsprechende Maßnahmen für den vorsorgenden gesundheitlichen Verbraucher- und Verbraucherinnenschutz zu ergreifen.

Produkt-Kennzeichnung und Herkunftsnachweis für Rinder

14. Qualitäts- und Herkunftszeichen für von landwirtschaftlichen Unternehmen erzeugtes Fleisch ist mit Nachdruck einzuführen, wobei dafür Qualitätsstandards zu entwickeln sind, die sich beispielsweise auf artgerechte Haltungsformen, den Einsatz des Futters, den Verzicht auf Wachstumsförderer und Medikamente als Futterzusatzstoffe beziehen. In die Rindfleischmarktordnung ist eine obligatorische Regelung zur Ursprungsangabe von Rindfleisch aufzunehmen, damit Herkunftsland und Stammherde für den Verbraucher lückenlos erkenntlich sind.

15. Importe von Rindern, Rindfleisch und Rindererzeugnissen aus Drittländern sind von einem lückenlosen Nachweis der Herkunft abhängig zu machen.

16. Mittelfristig ist eine vollständige Kennzeichnung aller Produkte, ihrer Zutaten sowie ihrer Herkunft europaweit vorzuschreiben. Die Bundesregierung soll darauf hinwirken, daß das geltende Gemeinschaftsrecht entsprechend geändert wird.

17. Die europäische Kennzeichnungsrichtlinie für Kosmetika ist umgehend in nationales Recht umzusetzen.

Haftung

18. Verstöße gegen Importverbote, gegen die Vorschriften zum Herkunftsnachweis sowie zur Kennzeichnung sind zu ahnden. Die Bundesregierung ist aufgefordert, dem Deutschen Bundestag Vorschläge für eine Entschädigungsregelung zu unterbreiten.

19. Die Produkthaftung ist auf agrarische Urproduktion nach dem Verursacherprinzip auszudehnen.

20. In die Regelung für Warnung und Rückruf müssen klarere Kriterien aufgenommen werden, unter welchen Voraussetzungen Warnung und Rückruf zu erfolgen hat.

Kontrolle

21. Die Lebensmittelkontrolleur-Verordnung von 1977 ist zu aktualisieren. Sowohl die fachliche Ausbildung als auch die Fortbildung müssen den aktuellen Gegebenheiten und den heutigen Erkenntnissen auf dem Gebiet der Fleisch- und Lebensmittelhygiene angepaßt werden. Die Zuständigkeiten für tierische und nichttierische Lebensmittel sind aus Gründen der möglichen Interessenkollision zusammenzufassen. Die Unabhängigkeit der Kontrolle von wirtschaftlichen Interessen ist sicherzustellen. Untersuchungsunterlagen müssen öffentlich zugänglich sein.

22. Das vom Agrarministerrat beschlossene Team aus Spezialisten und Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten hat bei Erzeugern, Nahrungsmittelherstellern und in Schlachthöfen die Kontrollen ohne vorherige Anmeldung durchzuführen.

Futtermittel

23. Alle Inhaltsstoffe von Futtermitteln sind offen zu deklarieren. Sowohl für die Beurteilung von Mischfuttermitteln durch den Tierhalter als auch zur späteren Information des Verbrauchers muß das Futtermittelrecht ermöglichen, Einzelbestandteile von Mischfuttermitteln sowie ihre Herkunft konkret zu benennen.

24. Das generelle Fütterungsverbot von Tiermehl an Wiederkäuer, das national im August 1994 eingeführt wurde, ist beizubehalten und EU-weit durchzusetzen. Die Verfütterung entsprechender Futtermittel an Schweine und Geflügel ist zu gestatten, sofern es sich um Tiermehl von gesunden Tieren und aus BSE-freien Beständen handelt, und sofern das von der Agrarministerkonferenz beschlossene Verfahren eingehalten wird.

25. Das Exportverbot für britisches Tiermehl ist zu erhalten, solange dort Kadaver von scrapiekranken Schafen oder Tieren, die an sonstigen Spongiformen Enzephalopathien erkrankt sind, zu Tiermehl verarbeitet werden.

26. Das von der Agrarministerkonferenz nunmehr beschlossene Verfahren für die Tiermehlproduktion – Erhitzung auf mindestens 133° C bei mindestens 3 bar Überdruck über eine Haltezeit von 20 Minuten zur Inaktivierung von Erregern – ist umgehend europaweit umzusetzen. Das gleiche gilt für die von den Agrarministern beschlossene Kennzeichnung.

Agrarpolitik

27. Alle Voraussetzungen sind dafür zu schaffen, daß die Veredlung in landwirtschaftlichen Unternehmen flächengebunden, in artgerechter Haltung und Fütterung erfolgt.

Flächenungebundene, industriemäßig betriebene Veredlung ist in keiner Weise zu unterstützen.

Forschung

28. In den EU-Haushalt müssen ausreichend Mittel für die Erforschung der menschlichen und tierischen Spongiformen Enzephalopathien, der möglichen Infektionswege und der Nachweismethoden an Lebenden eingestellt werden. Es ist darauf hinzuwirken, daß die Programme zwischen den Ländern der Europäischen Union und mit dem Forschungsprogramm der EU abgestimmt werden. Milch von infizierten Tieren muß in ausreichendem Umfang in das Forschungsprogramm einbezogen werden. Die Erforschung der Übertragbarkeit auf Schweine, Geflügel und andere Masttiere ist voranzutreiben. Solange der Erreger nicht identifiziert ist, ist sowohl die Virustheorie als auch die Prionentheorie ausreichend finanziell zu unterstützen. Die Beteiligung kritischer Wissenschaftler an der Forschung ist zu gewährleisten.

29. Zum Zwecke der Erforschung der Krankheit und zur infektionsepidemiologischen Beobachtung muß bei der beschlossenen Keulung BSE-gefährdeter Tiere darauf geachtet werden, daß ausreichend kontrollierte Herden, in denen BSE auftritt, erhalten bleiben.

30. Europaweit ist ein zentrales Überwachungs- und Referenzsystem für humane und tierische Spongiforme Enzephalopathien einzurichten, in dem alle Erkrankungen zu erfassen und alle wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dieser Krankheit zu speichern sind.

31. Es ist zu untersuchen, ob und wie eine Infektion mit dem BSE-Erreger durch Stallungen und Weiden möglich ist, die von BSE-erkrankten Rindern genutzt wurden.

32. Die Ergebnisse der Forschungsarbeiten sind zu veröffentlichen. Die Kommission muß jeweils beim Vorliegen neuer Ergebnisse diese zeitnah beraten und Vorschläge für weitere Maßnahmen zur Bekämpfung der Krankheiten entwickeln.

Wissenschaftliche Ausschüsse der EU-Kommission

33. Der wissenschaftliche Veterinärausschuß bei der Europäischen Kommission ist um die Verbraucherseite Beuc (Bureau Européen des Unions des Consommateurs) zu erweitern.

34. Das gleiche gilt für den wissenschaftlichen Kosmetikausschuß.

Subventionen

35. Die für den Ankauf des britischen Rindfleischs erforderlichen Subventionen von rd. 5,4 Mrd. DM aus dem EU-Haushalt müssen auf den Beitragsrabatt für Großbritannien angerechnet werden.

36. Der durch die gewährten Subventionen verminderte Restbeitragsrabatt im Umfang von dann noch rd. 1 Mrd. DM für Großbritannien muß spätestens ab 1999 wegfallen. Dieser Rabatt für das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland ist durch nichts mehr begründet und muß deshalb so schnell wie möglich beendet werden. In diesem Zusammenhang bekräftigt der Deutsche Bundestag seinen Beschluß vom 31. März 1995.

Bonn, den 22. Mai 1996

Dr. Rudolf Scharping und Fraktion

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333